

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen

A. Problem und Ziel

Die Dienst- und Versorgungsbezüge wurden im Saarland zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 594) zum 1. September 2018 um 2,25 % erhöht. Die Anwärtergrundbeträge erhöhten sich zum 1. Januar 2018 um 35,00 €.

Am 2. März 2019 haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes vereinbart, die Tarifentgelte der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in den Ländern in drei Stufen wie folgt zu erhöhen:

- Zum 1. Januar 2019 erfolgt eine lineare Erhöhung um 3,01 %, mindestens jedoch um 100,00 €; in den Entgeltgruppen 2 bis 15 werden die jeweils 1. Stufen um 4,5 % erhöht. Unter Berücksichtigung dieser strukturellen Elemente ergibt sich eine Erhöhung im Gesamtvolumen von 3,2 %.
- Zum 1. Januar 2020 werden die Tabellenentgelte linear um 3,12 % erhöht, mindestens jedoch um 90,00 €. In den Entgeltgruppen 2 bis 15 werden die jeweils 1. Stufen um 4,3 % erhöht. Unter Einbeziehung der strukturellen Elemente ergibt sich damit eine Erhöhung im Gesamtvolumen von 3,2 %.
- Zum 1. Januar 2021 erfolgt eine lineare Erhöhung um 1,29 %, mindestens jedoch um 50,00 €. In den Entgeltgruppen 2 bis 15 werden die jeweils 1. Stufen um 1,8 % erhöht. Das Gesamtvolumen der Erhöhung beträgt 1,4 %.

Die Auszubildendenvergütungen werden in den Jahren 2019 und 2020 jeweils zum 1. Januar pauschal um 50,00 € angehoben. Außerdem erhöht sich für Auszubildende ab dem Jahr 2019 der Urlaubsanspruch um einen Tag auf 30 Tage.

Nach § 14 des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes und § 70 des in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes sind die Besoldung und die Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

B. Lösung

Am 16. April 2019 hat die Landesregierung mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im Rahmen eines Spitzengespräches vereinbart, die Dienst- und Versorgungsbezüge im Saarland zum 1. August 2019 um 3,2 %, zum 1. Juni 2020 um 3,2 % und zum 1. April 2021 um 1,7 % zu erhöhen. Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich in den Jahren 2019 und 2020 entsprechend dem Tarifergebnis jeweils zum 1. Januar um 50,00 €.

Ferner wurden im Spitzengespräch folgende Maßnahmen vereinbart:

Zweistufige Erhöhung der Zulage nach § 3c des Saarländischen Besoldungsgesetzes für Lehrkräfte des gehobenen Dienstes in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12, die überwiegend an Gemeinschaftsschulen, Förderschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen, am Landesinstitut für Pädagogik und Medien und am Ministerium für Bildung und Kultur verwendet werden, zum 1. Januar 2020 von 200,00 € auf 250,00 € und zum 1. Januar 2021 auf 300,00 €.

Aufhebung der Regelung zur Absenkung der Eingangsbesoldung im gehobenen und höheren Dienst nach § 3b des Saarländischen Besoldungsgesetzes zum 1. April 2019, Anhebung der beihilfefähigen Sätze für ärztlich verordnete Heilbehandlungen und Erhöhung des Urlaubsanspruchs von Anwärtnerinnen und Anwärtern ab dem Jahre 2020 von 29 auf 30 Arbeitstage.

Darüber hinaus werden die im Saarland obsoleten Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 in dem in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetz und der in Landesrecht übergeleiteten Mehrarbeitsvergütungsverordnung gestrichen.

Die Amts- und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis zum Land erhöhen sich aufgrund des Saarländischen Ministergesetzes gleichzeitig mit den Dienst- und Versorgungsbezügen (§ 8 Absatz 2 des Saarländischen Ministergesetzes).

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Im Bereich des Landes weisen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen folgende Kostenvolumina auf:

	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Insgesamt
Anpassung der Dienst- und Versorgungsbe- züge	17,1 Mio. €	65,1 Mio. €	104,1 Mio. €	186,3 Mio. €
Erhöhung der Anwär- terbezüge	0,1 Mio. €	0,2 Mio. €	0,2 Mio. €	0,5 Mio. €
Aufhebung der Rege- lung zur Absenkung der Eingangsbesol- dung	1,4 Mio. €	1,9 Mio. €	1,9 Mio. €	5,2 Mio. €
Erhöhung der Zulage nach § 3c SBesG	-	0,15 Mio. €	0,3 Mio. €	0,45 Mio. €
Erhöhung der beihilfe- fähigen Sätze für ärzt- lich verordnete Heil- behandlungen	1,1 Mio. €	2,2 Mio. €	2,2 Mio. €	5,5 Mio. €
Summen:	19,7 Mio. €	69,55 Mio. €	108,7 Mio. €	197,95 Mio. €

2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand kann mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln abgedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

G e s e t z**zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1**Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2019, 2020 und 2021****§ 1**

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Es gilt ferner nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

Abschnitt 1

Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2019

§ 2

Anpassung der Besoldung

(1) Ab 1. August 2019 erhöhen sich um 3,2 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich ab 1. Januar 2019 um 50,00 Euro.

(3) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter sowie festgesetzte Sondergrundgehälter nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
4. die in der Anlage des Saarländischen Besoldungsgesetzes geregelten Amtszulagen,
5. die Zuschüsse zum Grundgehalt und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,

6. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 7. die Leistungsbezüge nach § 10 Absatz 1 bis 3 des Saarländischen Besoldungsgesetzes, soweit sie als dynamisch erklärt worden sind,
 8. die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der in Landesrecht übergeleiteten Erschwerniszulagenverordnung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (Amtsbl. I S. 415),
 9. die Beträge nach § 4 Absatz 1 und 3 der in Landesrecht übergeleiteten Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 594),
 10. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
 11. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).
- (4) Die durch Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 594) erhöhten Beträge des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages nach den Anlagen VIa bis VII des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes werden ab 1. August 2019 um 2,72 Prozent erhöht.

§ 3

Anpassung der Versorgung

- (1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehälter die nach § 2 Absatz 1 erhöhten Sätze.
- (2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Absatz 3 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 Absatz 1 erhöhten Sätze.
- (3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze), der Ortszuschlag und die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen entsprechend § 2 Absatz 1 erhöht.
- (4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung entsprechend § 2 Absatz 1 erhöht.
- (5) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, deren Höhe sich aus der mit Gesetz vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 594) bekannt gegebenen Anlage 9 ergibt, treten an die Stelle der Amtszulagen die nach § 2 Absatz 1 erhöhten Sätze. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 2 Absatz 1 genannten Prozentsatz erhöht.
- (6) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen die in § 2 Absatz 3 Nummer 5, 6 und 10 genannten Stellenzulagen und Bezüge zugrunde liegen, treten an die Stelle der bisherigen Stellenzulagen und Bezüge die nach § 2 Absatz 1 erhöhten Sätze.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. August 2019 um 3,1 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(8) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. August 2019 um 60,81 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Abschnitt 2

Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2020

§ 4

Anpassung der Besoldung

(1) Ab 1. Juni 2020 werden die in § 2 Absatz 1 und 3 genannten Bezügebestandteile um 3,2 Prozent erhöht.

(2) Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich ab 1. Januar 2020 um 50,00 Euro.

(3) Die zuletzt durch § 2 Absatz 4 erhöhten Beträge des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages nach den Anlagen VIa bis VII des mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes werden ab 1. Juni 2020 um 2,72 Prozent erhöht.

§ 5

Anpassung der Versorgung

(1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 4 Absatz 1 entsprechend für die in § 3 Absatz 1 bis 6 genannten Bezügebestandteile.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Juni 2020 um 3,1 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juni 2020 um 62,76 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Abschnitt 3
Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2021

§ 6

Anpassung der Besoldung

- (1) Ab 1. April 2021 werden die in § 2 Absatz 1 und 3 genannten Bezügebestandteile um 1,7 Prozent erhöht.
- (2) Die zuletzt durch § 4 Absatz 3 erhöhten Beträge des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages nach den Anlagen VIa bis VII des mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes werden ab 1. April 2021 um 1,45 Prozent erhöht.

§ 7

Anpassung der Versorgung

- (1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 6 Absatz 1 entsprechend für die in § 3 Absatz 1 bis 6 genannten Bezügebestandteile.
- (2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. April 2021 um 1,6 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für
1. Hinterbliebene einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
 3. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.
- (3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. April 2021 um 63,83 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Abschnitt 4
Schlussvorschriften

§ 8

Bekanntmachung der neuen Beträge

- (1) Die nach § 2 Absatz 1, 2 und 3 erhöhten Beträge der Grundgehälter, der Anwärtergrundbeträge, der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulage, des Familienzuschlages, der Erschwerniszulagen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der in Landesrecht übergeleiteten Erschwerniszulagenverordnung und der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Absatz 1 und 3 der in Landesrecht übergeleiteten Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 5 dieses Gesetzes.
- (2) Die Anlage 8 dieses Gesetzes ersetzt zum 1. Januar 2020 die Anlage 3 dieses Gesetzes. Die Anlagen 6, 7, 9 und 10 dieses Gesetzes ersetzen zum 1. Juni 2020 die Anlagen 1, 2, 4 und 5 dieses Gesetzes.
- (3) Die Anlagen 11, 12, 13 und 14 dieses Gesetzes ersetzen zum 1. April 2021 die Anlagen 6, 7, 9 und 10 dieses Gesetzes.
- (4) Die nach § 2 Absatz 4, § 4 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 erhöhten Beträge des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages sind jeweils rechnerisch zu ermitteln.

Artikel 2 **Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes**

Das Saarländische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1989 (Amtsbl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), wird wie folgt geändert:

1. § 3b wird aufgehoben.
2. In § 3c Satz 1 wird die Angabe „200 Euro“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 **Weitere Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes**

In § 3c Satz 1 des Saarländischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1989 (Amtsbl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleitete Bundesbesoldungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „A 2, A 3 oder“ gestrichen.
2. In § 54 Absatz 2 Satz 1 und in § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „A 2“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.
3. In der Anlage I Besoldungsordnung A werden die Besoldungsgruppen A 1, A 2 und A 3 gestrichen.

Artikel 5 **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das durch das Saarländische Beamtenversorgungsgesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1062) in Landesrecht übergeleitete Beamtenversorgungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69g folgende Angabe eingefügt:
„§ 69h Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen“
2. Nach § 69g wird folgender § 69h eingefügt:
„§ 69h
Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes
zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen
in den Jahren 2019, 2020 und 2021
und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen

Liegt den Versorgungsbezügen am 31. Juli 2019 ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 oder A 3 zugrunde, werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu diesem Zeitpunkt festgeschrieben und ab dem 1. August 2019 bei Besoldungs- und Versorgungsanpassungen unter Anwendung der für die Besoldungsgruppe A 4 vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen fortgeschrieben.“

Artikel 6
Änderung der Urlaubsverordnung

§ 4 Absatz 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung vom 14. Januar 2015 (Amtsbl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 594), wird gestrichen.

Artikel 7
Änderung der Beihilfeverordnung

Anlage 3 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung - BhVO) vom 11. Dezember 1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (Amtsbl. S. 329), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. April 2016 (Amtsbl. I S. 300), wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

(zu § 5 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b BhVO)

Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilbehandlungen

1. Verzeichnis der beihilfefähigen Heilbehandlungen

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
Bereich Inhalation		
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung a) als Einzelinhalation b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmer Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.	8,80 4,80 7,50
2	Radon-Inhalation a) im Stollen a) mittels Hauben	14,90 18,20
Bereich Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
3	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans	16,50
4	Krankengymnastik, auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie, einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten	25,70
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	33,80
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	45,30
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert: 25 Minuten je Teilnehmer	8,20
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert: 45 Minuten je Teilnehmer	14,30
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	71,40

10	Krankengymnastik im Bewegungsbad a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	31,20 19,50 15,60
11	Manuelle Therapie, Richtwert: 30 Minuten	29,70
12	Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Richtwert: 20 Minuten	19,00
13	Bewegungsübungen a) als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert: 20 Minuten	10,20 6,60
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	31,20 19,50 15,60
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert: 120 Minuten je Behandlungstag	108,10
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen); Richtwert: 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr	46,20
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten	8,80
Bereich Massagen		
18	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert: 20 Minuten b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert: 30 Minuten	18,20 18,20
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD) a) Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten b) Großbehandlung, Richtwert: 45 Minuten c) Ganzbehandlung, Richtwert: 60 Minuten d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	25,70 38,50 58,30 12,40
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 Minuten	30,50
Bereich Palliativversorgung		
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten	66,00

Bereich Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
22	Heiße Rolle einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,60
23	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm) b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid aa) Teilpackung bb) Großpackung	15,60 36,20 47,80
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70
25	Kaltpackung (Teilpackung) a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem b) Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	10,20 20,30
26	Heublumensack, Peloidkompressen	12,10
27	Wickel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz	6,10
28	Trockenpackung	4,10
29	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,10 6,10 5,40
30	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe) einschließlich der erforderlichen Nachruhe b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,20 26,40
31	Wechselbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	12,10 17,60
32	Bürstenmassagebad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10
33	Naturmoorbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	43,30 52,70
34	Sandbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	37,90 43,30
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Phototherapie) und Licht-Öl-Bad einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30
36	Medizinisches Bad mit Zusatz a) Hand- oder Fußbad b) Teilbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe c) Vollbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	8,80 17,60 24,40 4,10

37	Gashaltiges Bad a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe b) gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	25,70 29,70 27,70 24,40 4,10
38	Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Teil- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die Höchstbeträge nach Nummer 36 Buchstabe a bis c und nach Nummer 37 Buchstabe b ab 1. Juli 2019 um 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.	
Bereich Kälte- und Wärmebehandlung		
39	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen	12,90
40	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert: 20 Minuten	7,50
41	Ultraschall-Wärmetherapie	11,90
Bereich Elektrotherapie		
42	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen	8,20
43	Elektrostimulation bei Lähmungen	15,60
44	Iontophorese	8,20
45	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90
46	Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,00
Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie		
47	Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	108,00
48	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen a) Richtwert: 30 Minuten b) Richtwert: 45 Minuten c) Richtwert: 60 Minuten d) Richtwert: 90 Minuten Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung des Patienten und seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.	41,80 59,00 68,90 103,40

49	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, je Teilnehmer a) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 45 Minuten b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 45 Minuten c) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 90 Minuten d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 90 Minuten Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufs- dokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung des Patienten und seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.	50,40 34,60 67,60 56,10
Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)		
50	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80
51	Einzelbehandlung a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 60 Minuten d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 120 Minuten e) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall aa) bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit aaa) bei motorisch-funktionellen Störungen bbb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen bb) bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit bei psychisch-funktionellen Störungen	41,80 54,80 72,30 128,20 40,70 54,40 67,70
52	Gruppenbehandlung a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmer b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmer d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 180 Minuten, je Teilnehmer	16,00 20,60 37,90 70,20
53	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung Richtwert: 30 Minuten	46,20
54	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmer	20,60
Bereich Podologie		
55	Hornhautabtragung an beiden Füßen	26,70
56	Hornhautabtragung an einem Fuß	18,90
57	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	25,10
58	Nagelbearbeitung an einem Fuß	18,90
59	Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) beider Füße	41,60
60	Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) eines Fußes	26,70

61	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagel-Korrektur-Spange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	194,60
62	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
63	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell einschließlich Applikation	64,80
64	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	74,80
65	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einteilig, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
Bereich Ernährungstherapie		
66	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert: 60 Minuten	66,00
67	Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten, begrenzt auf maximal 12 Behandlungen pro Jahr	33,00
68	Gruppenbehandlung, Richtwert: 30 Minuten, begrenzt auf maximal 12 Behandlungen pro Jahr	11,00
Bereich Sonstiges		
69	Ärztlich verordneter Hausbesuch	12,10
70	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges je gefahrenem Kilometer nach dem erhöhten Satz der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 2 des Saarländischen Reisekostengesetzes oder in Höhe der niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels	
71	Werden auf demselben Weg mehrere Patienten besucht, sind die Aufwendungen nach den Nummern 69 und 70 nur anteilig je Patient beihilfefähig.	
<p>Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.</p>		

- 2.1 Aufwendungen für eine EAP nach Nummer 15 des Verzeichnisses sind nur dann beihilfefähig, wenn die Therapie in einer Einrichtung, die durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zur ambulanten Rehabilitation oder zur EAP zugelassen ist und bei einer der folgenden Indikationen angewendet wird:

- a) Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei
 - aa) nachgewiesenem frischem Bandscheibenvorfall (auch postoperativ),
 - bb) Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
 - cc) nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
 - dd) instabilen Wirbelsäulenverletzungen mit muskulärem Defizit und Fehlstatik, wenn die Leistungen im Rahmen einer konservativen oder postoperativen Behandlung erbracht werden,
 - ee) lockerer korrigierbarer thorakaler Scheuermann-Kyphose von mehr als 50° nach Cobb,
 - b) Operation am Skelettsystem
 - aa) posttraumatische Osteosynthesen,
 - bb) Osteotomien der großen Röhrenknochen,
 - c) prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulärem Defizit
 - aa) Schulterprothesen,
 - bb) Knieendoprothesen,
 - cc) Hüftendoprothesen,
 - d) operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen, einschließlich Instabilitäten
 - aa) Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband),
 - bb) Schultergelenkläsionen, insbesondere nach
 - aaa) operativ versorgter Bankard-Läsion,
 - bbb) Rotatorenmanschettenruptur,
 - ccc) schwere Schultersteife (frozen shoulder),
 - ddd) Impingement-Syndrom,
 - eee) Schultergelenkluxation,
 - fff) tendinosis calcarea,
 - ggg) periathritis humero-scapularis,
 - cc) Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss,
 - e) Amputationen.
- Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist zudem eine Verordnung von
- a) einem Krankenhausarzt,
 - b) einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie,
 - c) einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
 - d) einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“.
- 2.2 Eine Verlängerung der erweiterten ambulanten Physiotherapie erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder von bei dieser beschäftigten Ärzten reicht nicht aus. Nach Abschluss der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Festsetzungsstelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.
- 2.3 Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:
- a) Krankengymnastische Einzeltherapie,
 - b) Physikalische Therapie,
 - c) MAT.
- 2.4 Werden Lymphdrainage, Massage, Bindegewebsmassage, Isokinetik oder Unterwassermassage zusätzlich erbracht, sind diese Leistungen mit dem Höchstbetrag nach Nummer 15 des Verzeichnisses abgegolten.
- 2.5 Der Patient muss die durchgeführten Leistungen auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums bestätigen.
- 3.1 Aufwendungen für ein ärztlich verordnetes MAT nach Nummer 16 des Verzeichnisses mit Sequenztrainingsgeräten zur Behandlung von Funktions- und

- Leistungseinschränkungen im Stütz- und Bewegungsapparat sind beihilfefähig, wenn
- a) das Training verordnet wird von
 - aa) einem Krankenhausarzt,
 - bb) einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie,
 - cc) einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
 - dd) einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“,
 - b) Therapieplanung und Ergebniskontrolle von einem Arzt der Therapieeinrichtung vorgenommen werden und
 - c) jede therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird; die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungen kann teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegiert werden.
- 3.2 Die Beihilfefähigkeit ist auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr begrenzt.
- 3.3 Die Angemessenheit und damit Beihilfefähigkeit der Aufwendungen richtet sich bei Leistungen, die von einem Arzt erbracht werden, nach dem Beschluss der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der Medizinischen Trainingstherapie. Danach sind folgende Leistungen bis zum 2,3-fachen der Gebührensätze der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte beihilfefähig:
- a) Eingangsuntersuchung zur Medizinischen Trainingstherapie einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und gegebenenfalls anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation Nummer 842 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte analog. Aufwendungen für eine Kontrolluntersuchung (Nummer 842 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte analog) nach Abschluss der Behandlungsserie sind beihilfefähig.
 - b) Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressiv-dynamischen Muskeltrainings mit speziellen Therapiemaschinen (Nummer 846 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte analog), zuzüglich zusätzlichen Geräte-Sequenztrainings (Nummer 558 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte analog) und begleitender krankengymnastischer Übungen (Nummer 506 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte). Aufwendungen für Leistungen nach Nummer 506, Nummer 558 analog sowie Nummer 846 analog der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte sind pro Sitzung jeweils nur einmal beihilfefähig.
- 3.4 Werden die Leistungen von zugelassenen Leistungserbringern für Heilmittel erbracht, richtet sich die Angemessenheit der Aufwendungen nach Nummer 16 des Verzeichnisses.
- 3.5 Aufwendungen für Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen nach 3.1 entsprechen, sind nicht beihilfefähig. Dies ist auch dann der Fall, wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.
- 4.1 Aufwendungen für Palliativversorgung nach Nummer 21 des Verzeichnisses sind gesondert beihilfefähig, sofern sie nicht bereits von einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgung umfasst sind.
- 4.2 Aufwendungen für Palliativversorgung werden als beihilfefähig anerkannt bei
- a) passiven Bewegungsstörungen mit Verlust, Einschränkung und Instabilität funktioneller Bewegung im Bereich der Wirbelsäule, der Gelenke, der discoligamentären Strukturen,
 - b) aktiven Bewegungsstörungen bei Muskeldysbalancen oder -insuffizienz,
 - c) atrophischen und dystrophischen Muskelveränderungen,
 - d) spastischen Lähmungen (cerebral oder spinal bedingt),
 - e) schlaffen Lähmungen,

- f) abnormen Bewegungen/Koordinationsstörungen bei Erkrankungen des zentralen Nervensystems,
 - g) Schmerzen bei strukturellen Veränderungen im Bereich der Bewegungsorgane,
 - h) funktionellen Störungen von Organsystemen (zum Beispiel Herz-Kreislaufkrankungen, Lungen-/Bronchialerkrankungen, Erkrankungen eines Schließmuskels oder der Beckenbodenmuskulatur),
 - i) unspezifischen schmerzhaften Bewegungsstörungen, Funktionsstörungen, auch bei allgemeiner Dekonditionierung.
- 4.3 Aufwendungen für physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung nach Nummer 21 des Verzeichnisses umfassen folgende Leistungen:
- a) Behandlung einzelner oder mehrerer Körperteile entsprechend dem individuell erstellten Behandlungsplan,
 - b) Wahrnehmungsschulung,
 - c) Behandlung von Organfehlfunktionen (zum Beispiel Atemtherapie),
 - d) dosiertes Training (zum Beispiel Bewegungsübungen),
 - e) angepasstes, gerätegestütztes Training,
 - f) Anwendung entstauer Techniken,
 - g) Anwendung von Massagetechniken im Rahmen der lokalen Beeinflussung im Behandlungsgebiet als vorbereitende oder ergänzende Maßnahme der krankengymnastischen Behandlung,
 - h) ergänzende Beratung,
 - i) Begleitung in der letzten Lebensphase,
 - j) Anleitung oder Beratung der Bezugsperson,
 - k) Hilfsmittelversorgung,
 - l) interdisziplinäre Absprachen.
5. Die Beihilfefähigkeit setzt voraus, dass das Heilmittel in einem der folgenden Bereiche und von einer der folgenden Personen angewandt wird und dass die Anwendung dem Berufsbild des Leistungserbringers entspricht:
- 5.1 Bereich Inhalation, Krankengymnastik, Bewegungsübungen, Massagen, Palliativversorgung, Packungen, Hydrotherapie, Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung, Elektrotherapie
- a) Physiotherapeut,
 - b) Masseur und medizinischer Bademeister,
 - c) Krankengymnast,
- 5.2 Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
- a) Logopäde,
 - b) staatlich anerkannter Sprachtherapeut,
 - c) staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlafhorst-Andersen,
 - d) medizinischer Sprachheilpädagoge,
 - e) klinischer Linguist,
 - f) klinischer Sprechwissenschaftler,
 - g) bei Kindern für sprachtherapeutische Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern oder Poltern auch
 - aa) Sprachheilpädagoge,
 - bb) Diplomlehrer für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
 - cc) Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
 - dd) Diplomerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
 - h) Diplompatholinguist,

- 5.3 Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)
 - a) Ergotherapeut,
 - b) Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut,
- 5.4 Bereich Podologie
 - a) Podologe,
 - b) medizinischer Fußpfleger nach § 1 des Podologengesetzes,
- 5.5 Bereich Ernährungstherapie
 - a) Diätassistent,
 - b) Oecotrophologe,
 - c) Ernährungswissenschaftler.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Die mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleitete Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2017 (Amtsbbl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „A 1“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „A 1 bis A 4“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten
 1. Artikel 2 Nummer 1 mit Wirkung vom 1. April 2019,
 2. Artikel 7 mit Wirkung vom 1. Juli 2019,
 3. Artikel 4, 5 und 8 mit Wirkung vom 1. August 2019,
 4. Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 6 am 1. Januar 2020 und
 5. Artikel 3 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gültig ab 1. August 2019

Anlage 1

1. Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2200,52	2256,13	2311,70	2367,30	2422,88	2478,47	2534,03					
A 5	2216,34	2287,54	2342,82	2398,12	2453,41	2508,73	2564,02	2619,32				
A 6	2263,06	2323,80	2384,51	2445,24	2505,93	2566,67	2627,40	2688,13	2748,81			
A 7	2351,84	2406,42	2482,83	2559,22	2635,61	2712,01	2788,43	2842,98	2897,58	2952,15		
A 8		2483,95	2549,23	2647,12	2745,05	2842,94	2940,88	3006,15	3071,40	3136,72	3201,97	
A 9		2614,33	2678,57	2783,07	2887,56	2992,08	3096,58	3168,41	3240,26	3312,09	3383,94	
A 10		2799,36	2888,62	3022,49	3156,39	3290,28	3424,19	3513,44	3603,11	3694,42	3785,75	
A 11			3172,67	3309,83	3447,01	3584,27	3724,62	3818,16	3911,73	4005,32	4098,90	4192,45
A 12			3396,40	3559,97	3726,76	3894,09	4061,42	4172,95	4284,51	4396,08	4507,64	4619,17
A 13				3982,48	4163,20	4343,86	4524,57	4645,01	4765,50	4885,94	5006,45	5126,90
A 14				4185,84	4420,15	4654,44	4888,77	5044,96	5201,20	5357,40	5513,61	5669,85
A 15						5105,47	5363,09	5569,19	5775,27	5981,38	6187,48	6393,59
A 16						5625,29	5923,19	6161,60	6399,96	6638,29	6876,68	7115,04

Gültig ab 1. August 2019

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6393,59
B 2	7416,59
B 3	7849,70
B 4	8303,29
B 5	8823,71
B 6	9315,15
B 7	9793,18
B 8	10291,43
B 9	10910,08

Gültig ab 1. August 2019

3. Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	4470,14	5729,36	6675,21

Gültig ab 1. August 2019

4. Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4073,25	4253,99	4349,10	4594,47	4839,85	5085,23	5330,62	5576,03	5821,39	6066,78	6312,15	6557,54
R 2			4936,49	5181,87	5427,25	5672,65	5918,03	6163,41	6408,80	6654,17	6899,57	7144,92

R 3	7849,70
R 4	8303,29
R 5	8823,71
R 6	9315,15
R 7	9793,18
R 8	10291,43
R 9	10910,08
R 10	13378,90

Gültig ab 1. August 2019

5. Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3561,39	3681,36	3801,81	3922,25	4042,73	4163,20	4283,65	4404,12	4524,57	4645,01	4765,50	4885,94	5006,45	5126,90	
C 2	3568,72	3760,35	3952,34	4144,35	4336,31	4528,28	4720,28	4912,24	5104,23	5296,20	5488,17	5680,17	5872,10	6064,10	6256,11
C 3	3916,29	4133,65	4351,02	4568,41	4785,79	5003,15	5220,52	5437,89	5655,29	5872,64	6090,00	6307,40	6524,76	6742,15	6959,48
C 4	4939,64	5158,16	5376,68	5595,17	5813,70	6032,21	6250,74	6469,22	6687,74	6906,26	7124,79	7343,28	7561,79	7780,32	7998,84

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozentsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozentsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozentsatz, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2b	90,79	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 3		Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 5	
		Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		Besoldungsgruppe Fußnote	
		C 1	A 13	C 2	1 104,32
		C 2	A 15		
		C 3 und C 4	B 3		
				*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).	

Gültig ab 1. August 2019

Anlage 2**Familienzuschlag**
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 4 bis A 8	127,75	262,60
übrige Besoldungsgruppen	134,19	269,04

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 134,85 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 377,68 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 3

Gültig ab 1. Januar 2019

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1053,45
A 5 bis A 8	1173,52
A 9 bis A 11	1227,21
A 12	1366,20
A 13	1397,82
A 13 + Zulage (Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1432,56

Anlage 4

Gültig ab 1. August 2019

Amtszulagen und allgemeine Stellenzulage
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozantsatz, Bruchteil	
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	1, 4	71,92
	2	38,99
A 5	3	38,99
	4, 6	71,92
A 6	6	38,99
A 7	5	50 Prozent des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 9	3, 6	290,31
	7	8 Prozent des Endgrund- gehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8, 11	168,62
A 13	7	202,26
	11, 12, 13	295,03
A 14	5	202,26
A 15	7	202,26
R 1	1, 2	223,63
R 2	3 bis 8, 10	223,63
R 3	3	223,63
R 8	2	447,17
Nummer 21		226,21

Nummer 27	
Absatz 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	20,89
Doppelbuchstabe bb	81,69
Buchstabe b	90,79
Buchstabe c	90,79
Absatz 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	60,82
Buchstabe b und c	90,79

Gültig ab 1. August 2019

Anlage 5**Sätze der Mehrarbeitsvergütung und bestimmter Erschwerniszulagen****Mehrarbeitsvergütung**

1. § 4 Absatz 1 MVergV

A 4	12,70 Euro
A 5 bis A 8	15,01 Euro
A 9 bis A 12	20,60 Euro
A 13 bis A 16	28,39 Euro

2. § 4 Absatz 3 MVergV

Nummer 1	19,17 Euro
Nummer 2	23,73 Euro
Nummer 3	28,17 Euro
Nummer 4 und 5	32,93 Euro

Erschwerniszulagen

1. § 4 Absatz 1 Nr. 1 EZuIV	3,46 Euro
2. § 17 EZuIV	1,66 Euro

Gültig ab 1. Juni 2020

Anlage 6

1. Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2270,94	2328,33	2385,67	2443,05	2500,41	2557,78	2615,12					
A 5	2287,26	2360,74	2417,79	2474,86	2531,92	2589,01	2646,07	2703,14				
A 6	2335,48	2398,16	2460,81	2523,49	2586,12	2648,80	2711,48	2774,15	2836,77			
A 7	2427,10	2483,43	2562,28	2641,12	2719,95	2798,79	2877,66	2933,96	2990,30	3046,62		
A 8		2563,44	2630,81	2731,83	2832,89	2933,91	3034,99	3102,35	3169,68	3237,10	3304,43	
A 9		2697,99	2764,28	2872,13	2979,96	3087,83	3195,67	3269,80	3343,95	3418,08	3492,23	
A 10		2888,94	2981,06	3119,21	3257,39	3395,57	3533,76	3625,87	3718,41	3812,64	3906,89	
A 11			3274,20	3415,74	3557,31	3698,97	3843,81	3940,34	4036,91	4133,49	4230,06	4326,61
A 12			3505,08	3673,89	3846,02	4018,70	4191,39	4306,48	4421,61	4536,75	4651,88	4766,98
A 13				4109,92	4296,42	4482,86	4669,36	4793,65	4918,00	5042,29	5166,66	5290,96
A 14				4319,79	4561,59	4803,38	5045,21	5206,40	5367,64	5528,84	5690,05	5851,29
A 15						5268,85	5534,71	5747,40	5960,08	6172,78	6385,48	6598,18
A 16						5805,30	6112,73	6358,77	6604,76	6850,72	7096,73	7342,72

Gültig ab 1. Juni 2020

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6598,18
B 2	7653,92
B 3	8100,89
B 4	8569,00
B 5	9106,07
B 6	9613,23
B 7	10106,56
B 8	10620,76
B 9	11259,20

Gültig ab 1. Juni 2020

3. Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	4613,18	5912,70	6888,82

Gültig ab 1. Juni 2020

4. Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4203,59	4390,12	4488,27	4741,49	4994,73	5247,96	5501,20	5754,46	6007,67	6260,92	6514,14	6767,38
R 2			5094,46	5347,69	5600,92	5854,17	6107,41	6360,64	6613,88	6867,10	7120,36	7373,56

R 3	8100,89
R 4	8569,00
R 5	9106,07
R 6	9613,23
R 7	10106,56
R 8	10620,76
R 9	11259,20
R 10	13807,02

Gültig ab 1. Juni 2020

5. Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3675,35	3799,16	3923,47	4047,76	4172,10	4296,42	4420,73	4545,05	4669,36	4793,65	4918,00	5042,29	5166,66	5290,96	
C 2	3682,92	3880,68	4078,81	4276,97	4475,07	4673,18	4871,33	5069,43	5267,57	5465,68	5663,79	5861,94	6060,01	6258,15	6456,31
C 3	4041,61	4265,93	4490,25	4714,60	4938,94	5163,25	5387,58	5611,90	5836,26	6060,56	6284,88	6509,24	6733,55	6957,90	7182,18
C 4	5097,71	5323,22	5548,73	5774,22	5999,74	6225,24	6450,76	6676,24	6901,75	7127,26	7352,78	7578,26	7803,77	8029,29	8254,80

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozentsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozentsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozentsatz, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vor b e m e r k u n g e n Nummer 2b	93,70	Bundesbesoldungsordnung C Vor b e m e r k u n g e n Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	Bundesbesoldungsordnung C Vor b e m e r k u n g e n Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe Fußnote C 2 1	104,32
				*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).	

Gültig ab 1. Juni 2020

Anlage 7**Familienzuschlag**
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 4 bis A 8	131,84	271,01
übrige Besoldungsgruppen	138,48	277,65

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 139,17 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 389,77 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen
A 4 und A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 8

Gültig ab 1. Januar 2020

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1103,45
A 5 bis A 8	1223,52
A 9 bis A 11	1277,21
A 12	1416,20
A 13	1447,82
A 13 + Zulage (Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1482,56

Anlage 9

Gültig ab 1. Juni 2020

Amtszulagen und allgemeine Stellenzulage
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozentsatz, Bruchteil	
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	1, 4	74,22
	2	40,24
A 5	3	40,24
	4, 6	74,22
A 6	6	40,24
A 7	5	50 Prozent des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 9	3, 6	299,60
	7	Prozent des Endgrund- gehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8, 11	174,02
A 13	7	208,73
	11, 12, 13	304,47
A 14	5	208,73
A 15	7	208,73
R 1	1, 2	230,79
R 2	3 bis 8, 10	230,79
R 3	3	230,79
R 8	2	461,48
Nummer 21		233,45

Nummer 27	
Absatz 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	21,56
Doppelbuchstabe bb	84,30
Buchstabe b	93,70
Buchstabe c	93,70
Absatz 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	62,77
Buchstabe b und c	93,70

Gültig ab 1. Juni 2020

Anlage 10

Sätze der Mehrarbeitsvergütung und bestimmter Erschwerniszulagen**Mehrarbeitsvergütung**

1. § 4 Absatz 1 MVergV

A 4	13,11 Euro
A 5 bis A 8	15,49 Euro
A 9 bis A 12	Euro
A 13 bis A 16	21,26 Euro
	29,30 Euro

2. § 4 Absatz 3 MVergV

Nummer 1	19,78 Euro
Nummer 2	24,49 Euro
Nummer 3	29,07 Euro
Nummer 4 und 5	33,98 Euro

Erschwerniszulagen

1. § 4 Absatz 1 Nr. 1 EZuV	3,57 Euro
2. § 17 EZuV	1,71 Euro

Gültig ab 1. April 2021

Anlage 11

1. Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2309,55	2367,91	2426,23	2484,58	2542,92	2601,26	2659,58					
A 5	2326,14	2400,87	2458,89	2516,93	2574,96	2633,02	2691,05	2749,09				
A 6	2375,18	2438,93	2502,64	2566,39	2630,08	2693,83	2757,58	2821,31	2885,00			
A 7	2468,36	2525,65	2605,84	2686,02	2766,19	2846,37	2926,58	2983,84	3041,14	3098,41		
A 8		2607,02	2675,53	2778,27	2881,05	2983,79	3086,58	3155,09	3223,56	3292,13	3360,61	
A 9		2743,86	2811,27	2920,96	3030,62	3140,32	3250,00	3325,39	3400,80	3476,19	3551,60	
A 10		2938,05	3031,74	3172,24	3312,77	3453,29	3593,83	3687,51	3781,62	3877,45	3973,31	
A 11			3329,86	3473,81	3617,78	3761,85	3909,15	4007,33	4105,54	4203,76	4301,97	4400,16
A 12			3564,67	3736,35	3911,40	4087,02	4262,64	4379,69	4496,78	4613,87	4730,96	4848,02
A 13				4179,79	4369,46	4559,07	4748,74	4875,14	5001,61	5128,01	5254,49	5380,91
A 14				4393,23	4639,14	4885,04	5130,98	5294,91	5458,89	5622,83	5786,78	5950,76
A 15						5358,42	5628,80	5845,11	6061,40	6277,72	6494,03	6710,35
A 16						5903,99	6216,65	6466,87	6717,04	6967,18	7217,37	7467,55

Gültig ab 1. April 2021

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6710,35
B 2	7784,04
B 3	8238,61
B 4	8714,67
B 5	9260,87
B 6	9776,65
B 7	10278,37
B 8	10801,31
B 9	11450,61

Gültig ab 1. April 2021

3. Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	4691,60	6013,22	7005,93

Gültig ab 1. April 2021

4. Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4275,05	4464,75	4564,57	4822,10	5079,64	5337,18	5594,72	5852,29	6109,80	6367,36	6624,88	6882,43
R 2			5181,07	5438,60	5696,14	5953,69	6211,24	6468,77	6726,32	6983,84	7241,41	7498,91

R 3	8238,61
R 4	8714,67
R 5	9260,87
R 6	9776,65
R 7	10278,37
R 8	10801,31
R 9	11450,61
R 10	14041,74

Gültig ab 1. April 2021

5. Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3737,83	3863,75	3990,17	4116,57	4243,03	4369,46	4495,88	4622,32	4748,74	4875,14	5001,61	5128,01	5254,49	5380,91	
C 2	3745,53	3946,65	4148,15	4349,68	4551,15	4752,62	4954,14	5155,61	5357,12	5558,60	5760,07	5961,59	6163,03	6364,54	6566,07
C 3	4110,32	4338,45	4566,58	4794,75	5022,90	5251,03	5479,17	5707,30	5935,48	6163,59	6391,72	6619,90	6848,02	7076,18	7304,28
C 4	5184,37	5413,71	5643,06	5872,38	6101,74	6331,07	6560,42	6789,74	7019,08	7248,42	7477,78	7707,09	7936,43	8165,79	8395,13

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozentsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozentsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozentsatz, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2b	95,29	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe Fußnote C 2	104,32
				*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).	

Gültig ab 1. April 2021

Anlage 12

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 4 bis A 8	134,08	275,62
übrige Besoldungsgruppen	140,83	282,37

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 141,54 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 396,40 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 13

Gültig ab 1. April 2021

Amtszulagen und allgemeine Stellenzulage
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozentsatz, Bruchteil	
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	1, 4	75,48
	2	40,92
A 5	3	40,92
	4, 6	75,48
A 6	6	40,92
A 7	5	50 Prozent des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 9	3, 6	304,69
	7	7 Prozent des Endgrund- gehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8, 11	176,98
A 13	7	212,28
	11, 12, 13	309,65
A 14	5	212,28
A 15	7	212,28
R 1	1, 2	234,71
R 2	3 bis 8, 10	234,71
R 3	3	234,71
R 8	2	469,33
Nummer 21		237,42

Nummer 27	
Absatz 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	21,93
Doppelbuchstabe bb	85,73
Buchstabe b	95,29
Buchstabe c	95,29
Absatz 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	63,84
Buchstabe b und c	95,29

Gültig ab 1. April 2021

Anlage 14

Sätze der Mehrarbeitsvergütung und bestimmter Erschwerniszulagen**Mehrarbeitsvergütung**

1. § 4 Absatz 1 MVergV

A 4	13,33 Euro
A 5 bis A 8	15,75 Euro
A 9 bis A 12	Euro
A 13 bis A 16	21,62 Euro
	29,80 Euro

2. § 4 Absatz 3 MVergV

Nummer 1	20,12 Euro
Nummer 2	24,91 Euro
Nummer 3	29,56 Euro
Nummer 4 und 5	34,56 Euro

Erschwerniszulagen

1. § 4 Absatz 1 Nr. 1 EZuV	3,63 Euro
2. § 17 EZuV	1,74 Euro

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Die Dienst- und Versorgungsbezüge wurden im Saarland zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 594) zum 1. September 2018 um 2,25 % erhöht. Die Anwärtergrundbeträge erhöhten sich zum 1. Januar 2018 um 35,00 €.

Am 2. März 2019 haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes vereinbart, die Tarifentgelte der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in den Ländern in drei Stufen wie folgt zu erhöhen:

- Zum 1. Januar 2019 erfolgt eine lineare Erhöhung um 3,01 %, mindestens jedoch um 100,00 €; in den Entgeltgruppen 2 bis 15 werden die jeweils 1. Stufen um 4,5 % erhöht. Unter Berücksichtigung dieser strukturellen Elemente ergibt sich eine Erhöhung im Gesamtvolumen von 3,2 %.
- Zum 1. Januar 2020 werden die Tabellenentgelte linear um 3,12 % erhöht, mindestens jedoch um 90,00 €. In den Entgeltgruppen 2 bis 15 werden die jeweils 1. Stufen um 4,3 % erhöht. Unter Einbeziehung der strukturellen Elemente ergibt sich damit eine Erhöhung im Gesamtvolumen von 3,2 %.
- Zum 1. Januar 2021 erfolgt eine lineare Erhöhung um 1,29 %, mindestens jedoch um 50,00 €. In den Entgeltgruppen 2 bis 15 werden die jeweils 1. Stufen um 1,8 % erhöht. Das Gesamtvolumen dieser Erhöhung beträgt 1,4 %.

Die Auszubildendenvergütungen werden in den Jahren 2019 und 2020 jeweils zum 1. Januar pauschal um 50,00 € angehoben. Außerdem erhöht sich für Auszubildende ab dem Jahr 2019 der Urlaubsanspruch um einen Tag auf 30 Tage.

Nach § 14 des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes und § 70 des in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes sind die Besoldung und die Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Saarland zum 1. August 2019 um 3,2 %, zum 1. Juni 2020 um 3,2 % und zum 1. April 2021 um 1,7 % erhöht. Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich in den Jahren 2019 und 2020 entsprechend dem Tarifergebnis jeweils zum 1. Januar um 50,00 €.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

Zweistufige Erhöhung der Zulage nach § 3c des Saarländischen Besoldungsgesetzes für Lehrkräfte des gehobenen Dienstes in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12, die überwiegend an Gemeinschaftsschulen, Förderschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen, am Landesinstitut für Pädagogik und Medien und am Ministerium für Bildung und Kultur verwendet werden, zum 1. Januar 2020 von 200,00 € auf 250,00 € und zum 1. Januar 2021 auf 300,00 €;

Aufhebung der Regelung zur Absenkung der Eingangsbesoldung im gehobenen und höheren Dienst nach § 3b des Saarländischen Besoldungsgesetzes zum 1. April 2019;

Anhebung der beihilfefähigen Sätze für ärztlich verordnete Heilbehandlungen,

Erhöhung des Urlaubsanspruchs von Anwärterinnen und Anwärtern ab dem Jahre 2020 von 29 auf 30 Arbeitstage;

Streichung der im Saarland obsoleten Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 in dem in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetz und der in Landesrecht übergeleiteten Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

Die Amtsbezüge (Amtsgehalt und Ortszuschlag) der Mitglieder der Landesregierung und die Versorgungsbezüge (Übergangsgeld und Ruhegehalt) der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen (Witwen und Waisen) werden nach § 8 Absatz 2 Satz 4 und § 11 Absatz 2 des Saarländischen Ministergesetzes zeitgleich, d.h. zum 1. August 2019, 1. Juni 2020 und zum 1. April 2021, in gleicher Höhe wie die Beamtenbezüge angepasst.

Wegen des auf Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) beruhenden Gesetzesvorbehalts der Besoldung und Versorgung ist eine landesgesetzliche Grundlage erforderlich.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die Bestimmungen enthalten die im Einzelnen notwendigen gesetzlichen Regelungen zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2019, 2020 und 2021 sowie der Anwärtergrundbeträge in den Jahren 2019 und 2020.

Vereinbarkeit des Alimentationsniveaus im Saarland mit Artikel 33 Absatz 5 GG

Das Alimentationsniveau im Saarland entspricht – auch bei einer sachgerechten Prognose unter Berücksichtigung der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für die Jahre 2019, 2020 und 2021 – den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 5. Mai 2015, Az.: 2 BvL 17/09 u.a., zur amtsangemessenen Alimentation der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und in seinem Beschluss vom 17. November 2015, Az.: 2 BvL 19/09 u.a., zur amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten aus Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleitet hat. Dies gilt sowohl im Hinblick auf den allgemeinen, nach relativen Kriterien bestimmten Orientierungsrahmen für eine verfassungsgemäße Alimentation als auch für den erforderlichen absoluten Mindestabstand der Nettoalimentation zum Grundsicherungsniveau.

1. Überprüfung des Alimentationsniveaus im Saarland anhand des vom BVerfG entwickelten Prüfschemas.

Das BVerfG hat in seinen o.a. Entscheidungen den Orientierungsrahmen für eine verfassungsgemäße Alimentation in einer ersten Prüfungsstufe mit Hilfe von fünf Parametern konkretisiert.

Drei dieser Parameter beruhen auf einem Vergleich der jeweils 15-jährigen Entwicklung der Besoldung mit der entsprechenden Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst, der Entwicklung des Nominallohnindex und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Hier deutet jeweils ein Zurückbleiben von fünf Prozent oder mehr auf eine Unteralimentation hin.

Die beiden übrigen Parameter betreffen den Abstand zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen, der sich innerhalb von fünf Jahren nicht um zehn oder mehr Prozent vermindern darf, sowie das negative Abweichen von der durch-

schnittlichen Besoldungshöhe beim Bund und in den übrigen Ländern, das ebenfalls zehn Prozent nicht erreichen darf.

Nach dem vom BVerfG entwickelten Prüfschema ist die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation bereits auf der ersten Prüfungsstufe zu verneinen, wenn die Besoldungsentwicklung in dem maßgeblichen Zeitraum einer Überprüfung nach dreien von fünf Parametern, die das BVerfG entwickelt hat, standhält.

Das Alimentationsniveau im Saarland ist danach verfassungsgemäß.

Besoldungsentwicklung im Saarland

Den Ausgangspunkt der Überprüfungen nach den Parametern 1 bis 3 bildet die Entwicklung der Besoldung in einem Zeitraum von 15 Jahren.

Die Entwicklung der Grundgehaltssätze und der Sonderzahlungen im Saarland stellt sich für den hier zu betrachtenden Zeitraum der Jahre 2005 bis 2018 folgendermaßen dar:

In den Jahren 2005, 2006 und 2007 erfolgten im Saarland keine linearen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen.

Ab dem Jahre 2008 wurden die Grundgehaltssätze durch den saarländischen Gesetzgeber wie folgt erhöht:

- Durch das Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2503) zum 1. April 2008 um 2,9 %,
- durch das Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2009 und 2010 vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 834) zum 1. März 2009 um 40,00 € und um 3,0 % sowie zum 1. März 2010 um 1,2 %,
- durch das Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2012 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 195) zum 1. Juli 2012 um 1,9 %,
- durch das Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2013 und 2014 vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 188) jeweils gestaffelt nach Besoldungsgruppen zum 1. Mai, 1. Juli bzw. 1. September 2013 um 2,3 % und zum 1. Mai, 1. Juli bzw. 1. September 2014 um 1,8 %,
- durch das Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2015 und 2016 und zur Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 23. September 2015 (Amtsbl. I S. 720) jeweils gestaffelt nach Besoldungsgruppen zum 1. Mai, 1. Juli bzw. 1. September 2015 um 1,9 % und zum 1. Juli, 1. September und 1. November 2016 um 2,1 %, wobei das Grundgehalt mindestens um einen Prozentsatz erhöht wurde, der einem Erhöhungsbetrag von 75,00 € entspricht, jedoch um 0,2 Prozentpunkte vermindert ist und
- durch das Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung urlaubsrechtlicher Bestimmungen vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 594) zum 1. Mai 2017 um 2,0 % und zum 1. September 2018 um 2,25 %.

Die Sonderzahlung hat sich in dem Zeitraum 2005 bis 2018 wie folgt entwickelt:

Ab dem Jahre 2004 wurde im Saarland eine jährliche Sonderzahlung auf landesgesetzlicher Grundlage gewährt. Für die Jahre 2004 und 2005 sah das Saarländische Sonderzahlungsgesetz in der Fassung des Artikels 3 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2004 vom 11. Dezember 2003 (Amtsbl. 2004 S. 2) eine nach Besoldungsgruppen gestaffelte Sonderzahlung vor. Danach belief sich der Grundbetrag der Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter auf folgende Prozentsätze der im Monat Dezember zustehenden Dienstbezüge:

Besoldungsgruppen	Bemessungsfaktor
A 2 bis A 6	70 %
A 7 bis A 10	66 %
A 11 bis A 14 und C1	62 %
übrige Besoldungsgruppen	58 % (höchstens 3.200,00 €)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes und des Saarländischen Ministergesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 374) wurde die jährliche Sonderzahlung auf folgende Festbeträge abgeschmolzen:

Besoldungsgruppen	Sonderzahlungsbetrag
A 2 bis A 10	1.000,00 €
übrige Besoldungsgruppen	800,00 €

Die Festbeträge wurden in den Jahren 2006 bis 2008 gewährt.

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1138) wurde die bis dahin als Festbetrag gezahlte Sonderzahlung in die Besoldungstabellen implementiert, indem die Grundgehaltssätze um ein Zwölftes des in der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlten bisherigen Festbetrages erhöht wurden. Die Sonderzahlung ist seither Bestandteil des Grundgehaltes und nimmt mit diesem an Besoldungsanpassungen teil.

Aufgrund der unterschiedlich hohen Prozentsätze der Sonderzahlung im Jahre 2005 und der unterschiedlich hohen Festbeträge, die in den Jahren 2006 bis 2008 gewährt wurden, hat sich das Besoldungsniveau im Saarland in dem Zeitraum 2005 bis 2018 in den einzelnen Besoldungsgruppen nicht einheitlich entwickelt. Diese uneinheitliche Entwicklung wird sich auch in den Zeiträumen 2005 bis 2019, 2006 bis 2020 und 2007 bis 2021, die für die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Besoldungsanpassungen relevant sind, fortsetzen.

Auf die einzelnen Besoldungsgruppen bezogen weist die Besoldungsentwicklung in den genannten Zeiträumen folgende prozentualen Steigerungssätze aus:

Besoldungsgruppen	Besoldungsentwicklung in % im Zeitraum		
	2005 bis 2019	2006 bis 2020	2007 bis 2021
A 4	28,05	32,15	36,06
A 5	27,78	31,87	35,99
A 6	27,42	31,50	35,90
A 7	27,25	31,32	35,69
A 8	26,78	30,83	35,62
A 9	26,44	30,48	35,54
A 10	25,79	29,81	35,33
A 11	25,12	29,12	35,27
A 12	24,66	28,65	35,04
A 13	24,32	28,30	34,93
A 14	24,01	27,98	34,81
A 15	24,08	28,05	34,70
A 16	23,80	27,77	34,58
B 1	24,10	28,07	34,71
B 2	23,95	27,91	34,59
B 3	24,14	28,11	34,54
B 4	24,31	28,29	34,49
B 5	24,50	28,48	34,46
B 6	24,65	28,64	34,43
B 7	24,78	28,78	34,39
B 8	24,91	28,90	34,36
B 9	25,05	29,05	34,32
R 1	24,03	28,00	34,69
R 2	23,83	27,80	34,62
R 3	23,63	28,11	34,54
R 4	24,31	28,29	34,49
R 5	24,50	28,48	34,46
R 6	24,65	28,64	34,43
R 7	24,78	28,78	34,39
R 8	24,91	28,90	34,36

Die Einmalzahlungen des Jahres 2009 in Höhe von 40,00 € und des Jahres 2011 in Höhe von 360,00 € können entsprechend den o.a. Entscheidungen des BVerfG rechnerisch vernachlässigt werden, weil sie - bezogen auf die hier zu betrachtenden Zeiträume - nur eine minimale und keine strukturelle Auswirkung auf die Besoldungsentwicklung haben. Nicht berücksichtigt wurde ferner der Mindesterhöhungsbetrag von 75,00 €, um den die Grundgehälter im Jahre 2016 angepasst wurden.

1. Parameter: Deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst in dem jeweils betroffenen Land oder - bei der Bundesbesoldung - auf Bundesebene.

Ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes liegt in der Regel vor, wenn die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Ausgehend von dem jeweils streitgegenständlichen Zeitabschnitt ist die Betrachtung dabei auf den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre zu erstrecken (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, Az.: 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 99 ff.).

Hinsichtlich der Verdienste der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder, die bis Oktober 2006 nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag entlohnt wurden und für die der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gilt, sind folgende prozentualen Erhöhungen der Tarifentgelte festzustellen:

Jahr	Prozentuale Erhöhung der Tarifentgelte
2005	0,0
2006	0,0
2007	0,0
2008	2,9
2009	3,0
2010	1,2
2011	1,5
2012	1,9
2013	2,65
2014	2,95
2015	2,1
2016	2,3
2017	2,0
2018	2,35
2019	3,01
2020	3,12
2021	1,29

Entsprechend der Vorgehensweise des BVerfG wurden die mit Einführung des TV-L zum 1. November 2006 einhergehenden strukturellen Änderungen nicht abgebildet und auf eine Berücksichtigung der regelmäßig gezahlten Jahressonderzahlung sowie tarifvertraglich vereinbarter Einmalzahlungen verzichtet.

Hinsichtlich der Tarifeinigung vom 2. März 2019 wurden die für die Jahre 2019, 2020 und 2021 vereinbarten Prozentsätze der linearen Erhöhungen berücksichtigt. Die darüber hinaus vereinbarten strukturellen Elemente (überproportionale Erhöhung der 1. Tabellenstufe, Mindesterhöhungsbeträge) fanden im Rahmen der Tarifentwicklung keine Berücksichtigung, da diese Verbesserungen nicht über die gesamte Entgelttabelle wirksam werden und eine Übertragung dieser strukturellen Elemente auf den Besoldungsbereich mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Abstandsgebot für die Beamtenbesoldung nicht zu vereinbaren wäre.

Hiervon ausgehend ergibt sich für die Zeiträume 2005 bis 2019, 2006 bis 2020 und 2007 bis 2021 folgende prozentuale Steigerung der Löhne und Vergütungen bzw. Entgelte im Landesbereich des Saarlandes:

Tarifentwicklung in % im Zeitraum		
2005 bis 2019	2006 bis 2020	2007 bis 2021
31,68	35,79	37,54

Die Entwicklung der Besoldung bleibt somit ausgehend von der Basis 100 in den Jahren 2004, 2005 und 2006

- in dem Zeitraum 2005 bis 2019 je nach Besoldungsgruppe zwischen 2,8 % (BesGr. A 4) und 6,5 % (BesGr. B 3),
- in dem Zeitraum 2006 bis 2020 je nach Besoldungsgruppe zwischen 2,8 % (BesGr. A 4) und 6,3 % (BesGr. A 16 und R 2) und
- in dem Zeitraum 2007 bis 2021 je nach Besoldungsgruppe zwischen 1,1 % (BesGr. A 4) und 2,4 % (BesGr. B 8, B 9 und R 8)

hinter dem Anstieg der Tarifverdienste zurück.

2. Parameter: Deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land.

Eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes ist indiziert, wenn die Differenz bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, Az.: 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 103 ff.).

Ausweislich der Daten des Statistischen Amtes des Saarlandes hat sich der Nominallohnindex im Saarland in dem Zeitraum 2005 bis 2018 wie folgt entwickelt:

Jahr	Veränderung gegenüber dem Vorjahr (in %)
2005	0,6
2006	1,0
2007	1,4
2008	2,6
2009	-0,8
2010	4,1
2011	3,7
2012	2,1
2013	1,0
2014	2,7
2015	2,4
2016	1,6
2017	2,4
2018	2,9

Für die Jahre 2019, 2020 und 2021 liegen zurzeit noch keine Werte vor. Insoweit kann daher allenfalls eine Prognose vorgenommen werden. Als sachgerecht erscheint ein Durchschnittswert, der sich auf der Grundlage der Steigerungswerte der letzten vier Jahre (2015 bis 2018) ergibt (2,4 %, 1,6 %, 2,4 % und 2,9 %; Durchschnitt unter Berücksichtigung des Zinseszineffektes: rd. 2,32 %).

Hiervon ausgehend ergibt sich für die Zeiträume 2005 bis 2019, 2006 bis 2020 und 2007 bis 2021 folgende prozentuale Entwicklung des Nominallohnindex im Saarland:

Entwicklung des Nominallohnindex in % im Zeitraum		
2005 bis 2019	2006 bis 2020	2007 bis 2021
34,48	36,78	38,57

Die Entwicklung der Besoldung bleibt somit ausgehend von der Basis 100 in den Jahren 2004, 2005 und 2006

- in dem Zeitraum 2005 bis 2019 je nach Besoldungsgruppe zwischen 5,0 % (BesGr. A 4) und 5,9 % (BesGr. B 2),
- in dem Zeitraum 2006 bis 2020 je nach Besoldungsgruppe zwischen 3,5 % (BesGr. A 4) und 7,1 % (BesGr. A 16) und
- in dem Zeitraum 2007 bis 2021 je nach Besoldungsgruppe zwischen 1,8 % (BesGr. A 4) und 3,2 % (BesGr. B 9),

hinter dem Anstieg des Nominallohnindex im Saarland zurück.

3. Parameter: Deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in dem jeweils betroffenen Land oder - bei der Bundesbesoldung - auf Bundesebene.

Bleibt die Besoldungsentwicklung im verfahrensgegenständlichen Zeitabschnitt hinter der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in den zurückliegenden 15 Jahren um mindestens 5 % zurück, ist dies ein weiteres Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, Az.: 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 106 ff.).

Ausweislich der Daten des Statistischen Amtes des Saarlandes hat sich der Verbraucherpreisindex im Saarland in dem Zeitraum 2005 bis 2018 wie folgt entwickelt:

Jahr	Veränderung gegenüber dem Vorjahr (in %)
2005	1,5
2006	1,7
2007	2,2
2008	2,9
2009	0,1
2010	0,6
2011	2,2
2012	2,1
2013	1,2
2014	0,9
2015	0,4
2016	0,4
2017	1,5

2018	1,7
------	-----

Für die Jahre 2019, 2020 und 2021 liegen hinsichtlich der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Saarland zurzeit noch keine Werte vor. Insoweit kann daher allenfalls eine Prognose vorgenommen werden. Auch hier erscheint es sachgerecht, auf den Durchschnitt der letzten vier Jahre, für die bereits Steigerungswerte vorliegen (2015 bis 2018), zurück zu greifen (0,4 %, 0,4 %, 1,5 % und 1,7 %; Durchschnitt unter Berücksichtigung des Zinseszinseseffektes: rd. 1,0 %).

Hiervon ausgehend ergibt sich für die Zeiträume 2005 bis 2019, 2006 bis 2020 und 2007 bis 2021 folgende prozentuale Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Saarland:

Entwicklung des Verbraucherpreisindex in % im Zeitraum		
2005 bis 2019	2006 bis 2020	2007 bis 2021
22,41	21,80	20,96

Ausgehend von der Basis 100 in den Jahren 2004, 2005 und 2006 liegt die Entwicklung der Besoldung in allen drei zu untersuchenden Zeiträumen zum Teil deutlich über der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Saarland. Im Einzelnen sind folgende Werte festzustellen:

- Zeitraum 2005 bis 2019: Die Besoldungsentwicklung liegt zwischen 1,0 % (BesGr. R 3) und 4,4 % (BesGr. A 4) über der Entwicklung des Verbraucherpreisindex.
- Zeitraum 2006 bis 2020: Die Besoldungsentwicklung liegt zwischen 4,7 % (BesGr. R 2) und 7,8 % (BesGr. A 4) über der Entwicklung des Verbraucherpreisindex.
- Zeitraum 2007 bis 2021: Die Besoldungsentwicklung zwischen 9,9 % (BesGr. B 9) und 11,1 % (BesGr. A 4) über der Entwicklung des Verbraucherpreisindex.

4. Parameter: Systeminterner Besoldungsvergleich.

Aus dem Leistungsgrundsatz in Art. 33 Abs. 2 GG und dem Alimentationsprinzip in Art. 33 Abs. 5 GG folgt ein Abstandsgebot, das es dem Gesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Eine deutliche Verringerung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen infolge unterschiedlich hoher linearer Anpassungen bei einzelnen Besoldungsgruppen oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen indiziert daher einen Verstoß gegen das Abstandsgebot. Ein Verstoß liegt in der Regel vor bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, Az.: 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 109 ff.).

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, haben sich die relativen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre, die das BVerfG für die Abstandsprüfung heranzieht, nur geringfügig verändert. Lediglich der Mindesterhöhungsbetrag von 75,00 € bei der Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2016 hat zu einer geringfügigen Annäherung insbesondere benachbarter Besoldungsgruppen geführt (Beispiel: Annäherung des A 5-Endgrundgehaltes an das A 4-Endgrundgehalt um 3,19 % im Jahr 2019). Insgesamt wird eine Abstandsverringerung um 10 %, die das BVerfG als Indiz für einen Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 5 GG wertet, in keinem Fall erreicht.

Grundgehalt		Abstand zur Besoldungsgruppe		Grundgehalt		Abstand zur Besoldungsgruppe		Veränderung gegenüber 2014
	2014		in %		2019		in %	in %
A 4	2.241,32 €			A 4	2.534,03 €			
A 5	2.319,24 €	A 4	3,48	A 5	2.619,32 €	A 4	3,37	-3,19
A 6	2.437,55 €	A 5	5,10	A 6	2.748,81 €	A 5	4,94	-3,09
A 9	3.017,79 €	A 6	23,80	A 9	3.383,94 €	A 6	23,11	-2,93
A 12	4.124,98 €	A 9	36,69	A 12	4.619,17 €	A 9	36,50	-0,51
A 13	4.578,38 €	A 12	10,99	A 13	5.126,90 €	A 12	10,99	0,00
A 15	5.709,55 €	A 13	24,71	A 15	6.393,59 €	A 13	24,71	0,00
A 16	6.353,81 €	A 15	11,28	A 16	7.115,04 €	A 15	11,28	0,00
R 1	5.855,97 €	A 9	94,05	R 1	6.557,54 €	A 9	93,78	-0,28
B 3	7.009,87 €	A 13	53,11	B 3	7.849,70 €	A 13	53,11	0,00
B 3	7.009,87 €	A 6	187,58	B 3	7.849,70 €	A 6	185,57	-1,07

Grundgehalt		Abstand zur Besoldungsgruppe		Grundgehalt		Abstand zur Besoldungsgruppe		Veränderung gegenüber 2015
	2015		in %		2020		in %	in %
A 4	2.283,91 €			A 4	2.615,12 €			
A 5	2.363,31 €	A 4	3,48	A 5	2.703,14 €	A 4	3,37	-3,18
A 6	2.483,86 €	A 5	5,10	A 6	2.836,77 €	A 5	4,94	-3,09
A 9	3.075,13 €	A 6	23,80	A 9	3.492,23 €	A 6	23,11	-2,93
A 12	4.203,35 €	A 9	36,69	A 12	4.766,98 €	A 9	36,50	-0,51
A 13	4.665,37 €	A 12	10,99	A 13	5.290,96 €	A 12	10,99	0,00
A 15	5.818,03 €	A 13	24,71	A 15	6.598,18 €	A 13	24,71	0,00
A 16	6.474,53 €	A 15	11,28	A 16	7.342,72 €	A 15	11,28	0,00
R 1	5.967,23 €	A 9	94,05	R 1	6.767,38 €	A 9	93,78	-0,28
B 3	7.143,06 €	A 13	53,11	B 3	8.100,89 €	A 13	53,11	0,00
B 3	7.143,06 €	A 6	187,58	B 3	8.100,89 €	A 6	185,57	-1,07

Grundgehalt	Abstand zur Besoldungsgruppe		Grundgehalt	Abstand zur Besoldungsgruppe		Veränderung gegenüber 2016		
	2016	in %		2021	in %		in %	
A 4	2.354,34 €		A 4	2.659,58 €				
A 5	2.433,58 €	A 4	3,37	A 5	2.749,09 €	A 4	3,37	0,00
A 6	2.553,89 €	A 5	4,94	A 6	2.885,00 €	A 5	4,94	0,00
A 9	3.143,98 €	A 6	23,11	A 9	3.551,60 €	A 6	23,11	0,00
A 12	4.291,62 €	A 9	36,50	A 12	4.848,02 €	A 9	36,50	0,00
A 13	4.763,34 €	A 12	10,99	A 13	5.380,91 €	A 12	10,99	0,00
A 15	5.940,21 €	A 13	24,71	A 15	6.710,35 €	A 13	24,71	0,00
A 16	6.610,50 €	A 15	11,28	A 16	7.467,55 €	A 15	11,28	0,00
R 1	6.092,54 €	A 9	93,78	R 1	6.882,43 €	A 9	93,78	0,00
B 3	7.293,06 €	A 13	53,11	B 3	8.238,61 €	A 13	53,11	0,00
B 3	7.293,06 €	A 6	185,57	B 3	8.238,61 €	A 6	185,57	0,00

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen linearen Anpassungen werden ohne Abstufungen für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen umgesetzt. Die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen verändern sich somit nicht.

5. Parameter: Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder.

Zeigt sich eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund oder in den anderen Ländern, spricht dies dafür, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt. Wann eine solche Erheblichkeit gegeben ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Liegt das streitgegenständliche jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 % unter dem Durchschnitt des Bundes und anderer Länder im gleichen Zeitraum, ist dies jedenfalls ein weiteres Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, Az.: 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 113 ff.).

	Jahresbruttobesoldung im Saarland im Jahre 2018	Durchschnittswert der Jahresbruttobesoldung 2018 des Bundes und der anderen Länder	Abweichung der Besoldung im Saarland vom Durchschnittswert (in %)
BesGr. A 4	29.033,28 €	30.765,19 €	-5,63
BesGr. A 5	30.249,68 €	31.812,68 €	-4,91
BesGr. A 6	31.733,36 €	33.291,56 €	-4,68
BesGr. A 7	34.063,00 €	35.398,50 €	-3,77
BesGr. A 8	36.925,28 €	38.395,08 €	-3,83
BesGr. A 9 (mD)	39.706,92 €	41.356,20 €	-3,99
BesGr. A 9 (gD)	39.811,04 €	41.451,19 €	-3,96
BesGr. A 10	44.414,68 €	46.126,07 €	-3,71
BesGr. A 11	49.074,40 €	51.162,50 €	-4,08
BesGr. A 12	53.963,48 €	56.247,75 €	-4,06
BesGr. A 13 (gD)	59.780,72 €	62.362,70 €	-4,14
BesGr. A 13 (hD)	59.780,72 €	62.362,70 €	-4,14
BesGr. A 14	64.961,28 €	67.853,39 €	-4,26

BesGr. A 15	73.253,44 €	76.581,48 €	-4,35
BesGr. A 16	81.519,36 €	85.274,72 €	-4,40
BesGr. B 1	73.253,44 €	76.125,69 €	-3,77
BesGr. B 2	84.974,32 €	88.823,05 €	-4,33
BesGr. B 3	89.936,56 €	94.042,91 €	-4,37
BesGr. B 4	95.133,44 €	99.509,57 €	-4,40
BesGr. B 5	101.096,20 €	105.781,67 €	-4,43
BesGr. B 6	106.726,76 €	111.706,90 €	-4,46
BesGr. B 7	112.203,68 €	117.467,49 €	-4,48
BesGr. B 8	117.912,32 €	123.473,10 €	-4,50
BesGr. B 9	125.000,32 €	130.849,39 €	-4,47
BesGr. R 1	75.131,96 €	78.569,39 €	-4,38
BesGr. R 2	81.861,64 €	85.648,19 €	-4,42
BesGr. R 3	89.936,56 €	94.115,82 €	-4,44
BesGr. R 4	95.133,44 €	99.582,99 €	-4,47
BesGr. R 5	101.096,20 €	105.854,45 €	-4,50
BesGr. R 6	106.726,76 €	111.779,52 €	-4,52
BesGr. R 7	112.203,68 €	117.540,76 €	-4,54
BesGr. R 8	117.912,32 €	123.545,70 €	-4,56

Die Ergebnisse der obigen Tabelle zeigen, dass die Jahresbruttobesoldung im Saarland im Jahre 2018 in allen Besoldungsgruppen weniger als 10 % vom Durchschnittswert der Jahresbruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder abgewichen ist. Für die Jahre 2019 bis 2021 liegen derzeit aus den anderen Ländern noch keine belastbaren Daten vor. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2019 bis 2021 bewegt sich hinsichtlich der Prozentsätze der Erhöhungen im Trend der Vorhaben bei der Mehrzahl der übrigen Bundesländer. Aufgrund der zeitlichen Verschiebungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den Jahren 2019 bis 2021 werden sich zwar im Saarland geringere Steigerungswerte für die Jahresbruttobesoldung als in den anderen Ländern ergeben. Die hierdurch bedingten Veränderungen bei den Abweichungen vom Durchschnittswert der Jahresbruttobesoldung werden jedoch nicht dazu führen, dass der vom BVerfG festgelegte Grenzwert von 10 % überschritten wird.

Ergebnis

Nach dem vom BVerfG entwickelten Prüfschema ist die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation bereits auf der ersten Prüfungsstufe zu verneinen, wenn die Besoldungsentwicklung in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum einer Überprüfung nach dreien der fünf Parameter, die das BVerfG entwickelt hat, standhält.

Wie bereits dargelegt, liegen für die Jahre 2019 bis 2021 zurzeit nur zu den Parametern 1 und 4 belastbare Werte vor; hinsichtlich der Parameter 2, 3 und 5 musste daher bei der vorliegenden Überprüfung eine sachgerechte Prognose vorgenommen werden. Danach ist festzustellen, dass die vorgesehene Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 die vom BVerfG aufgestellten Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation erfüllt. Hinsichtlich des Parameters 3 (Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex), des Parameters 4 (systeminterner Besoldungsabstand) und des Parameters 5 (Besoldungsvergleich mit dem Durchschnittswert des Bundes und der anderen Länder) werden die vom BVerfG definierten Grenzwerte in allen drei Jahren bei weitem unterschritten. Die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation ist für die Beamtenbesoldung im Saarland daher bereits auf der ersten Prüfungsstufe zu verneinen.

2. Das Besoldungsniveau im Saarland hält den erforderlichen Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum ein.

Aus dem Alimentationsgrundsatz folgt, dass die Nettoalimentation einer Beamtin oder eines Beamten mit Ehepartner und zwei Kindern mindestens 115 % des sozialhilferechtlichen Existenzminimums für eine entsprechende Familie erreichen muss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, Az.: 2 BvL 19/09 u.a., Rn. 93 f.).

Zur Ermittlung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums hat das BVerfG in seiner Entscheidung zur Alimentation von Beamten und Richtern mit mehr als zwei Kindern auf den als Unterrichtung durch die Bundesregierung vorgelegten Bericht vom 2. Februar 1995 über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahr 1996 (BT-Drs. 13/381) Bezug genommen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998, Az.: 2 BvL 26/91 u.a., Rn. 58). Dieser Bericht liegt als 12. Existenzminimumbericht vom 9. November 2018 auch für die Jahre 2019 und 2020 vor (BT-Drs. 19/5400). Der Bericht schlüsselt das Existenzminimum nach den im Jahre 2019 geltenden und für das Jahr 2020 zu erwartenden sozialhilferechtlichen Regelsätzen für Partner in Paarhaushalten, den nach Altersstufen gewichteten Regelsätzen für Kinder, den durchschnittlichen Bildungs- und Teilhabebedarfen sowie den durchschnittlichen Kosten der Unterkunft sowie Heizkosten, jeweils getrennt für Erwachsene und Kinder, im Einzelnen auf.

Danach ergeben sich für das sächliche Existenzminimum einer vierköpfigen Familie in den Jahren 2019 und 2020 folgende monatliche Durchschnittsbeträge:

2019:	2.078,00 €
2020:	2.128,00 €.

Für das Jahr 2021 enthält der 12. Existenzminimumbericht keine Beträge. Für die hier vorzunehmende Abschätzung, ob die Nettobesoldung in der niedrigsten Besoldungsgruppe auch im Jahre 2021 den gebotenen Abstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum einhält, wurden die Beträge des Jahres 2020 anhand der im Existenzminimumbericht genannten Steigerungssätze fortgeschrieben. Danach ergibt sich für das sächliche Existenzminimum einer vierköpfigen Familie im Jahre 2021 ein monatlicher Durchschnittsbetrag in Höhe von 2.180,00 €.

Diesen Beträgen ist die Bruttobesoldung einschließlich der familienbezogenen Gehaltsbestandteile abzüglich der steuerlichen Belastungen zzgl. des (als Nettobetrag gewährten) staatlichen Kindergeldes sowie abzüglich der aus dem Nettoeinkommen zu bestreitenden Kosten für eine unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Beihilfe abzuschließende private Krankenversicherung und Pflegepflichtversicherung gegenüberzustellen.

Die Kosten einer an den individuellen Beihilfesatz anzupassenden Krankenversicherung sind neben der bestehenden Pflegepflichtversicherung zu berücksichtigen, weil das Krankheitsrisiko nur mit einer solchen Versicherung vollständig abgedeckt wird. Die Bemessungssätze für Beamtinnen und Beamte im Saarland betragen 50 % für beihilfeberechtigte Personen, 70 % für beihilfeberechtigte Personen, die den Familienzuschlag für zwei oder mehr Kinder erhalten, 70 % für berücksichtigungsfähige Personen (Ehegatten und Lebenspartner) und 80 % für berücksichtigungsfähige Kinder sowie Waisen. Die Höhe der danach für eine Versicherung anzusetzenden Versicherungsprämie hängt von verschiedenen versicherungsmathematischen Variablen ab. Hierzu gehören im Wesentlichen das zu versichernde Risiko, das Eintrittsalter beim Versicherungsbeginn, ggfs. aufgetretene Vorerkrankungen und Altersrückstellungen.

Um die von einer vierköpfigen Familie zu zahlenden Beiträge für eine beihilfeergänzende private Krankenversicherung und für eine Pflegepflichtversicherung zu ermitteln, wurden drei Versicherungsunternehmen angeschrieben, die entsprechende Versicherungstarife für Beamte anbieten (Debeka, HUK Coburg und SIGNAL IDUNA). Aufgrund der erteilten Auskünfte ergibt sich für die Absicherung einer vierköpfigen Familie in Krankheits- und Pflegefällen im Jahre 2019 ein durchschnittlicher monatlicher Beitrag in Höhe von 349,80 €.

Im Interesse einer realitätsnahen Betrachtung wurde dieser Betrag entsprechend der in den letzten zehn Jahren verzeichneten Beitragsentwicklung in der privaten Krankenversicherung (Quelle: Verband der Privaten Krankenversicherung) für die Jahre 2020 und 2021 fortgeschrieben. Danach ergeben sich für die Jahre 2020 und 2021 folgende durchschnittliche Beiträge:

2020: 359,59 €

2021: 369,66 €

Die nachfolgende Übersicht zeigt, dass die durch das Besoldungsrecht gewährleistete Alimentation in der Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe den erforderlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt.

Ermittlung des Existenzminimums			
	2019	2020	2021
Regelbedarf Ehepaar	764,00 €	780,00 €	797,00 €
Durchschnittlicher Regelbedarf zwei Kinder	576,00 €	588,00 €	600,00 €
Kaltmiete (Ehepaar mit zwei Kindern)	607,00 €	622,00 €	637,00 €
Heizkosten (Ehepaar mit zwei Kindern)	93,00 €	100,00 €	108,00 €
Bedarf Bildung und Teilhabe zwei Kinder	38,00 €	38,00 €	38,00 €
Sächliches Existenz- minimum:	2.078,00 €	2.128,00 €	2.180,00 €
115 % des sächli- chen Existenzmini- mums:	2.389,70 €	2.447,20 €	2.507,00 €

Ermittlung der Nettoalimentation in Besoldungsgruppe A 4 (1. Erfahrungsstufe)							
	01-06/ 2019	07/2019	08-12/ 2019	01-05/2020	06-12/2020	01-03/2021	04-12/2021
Grundgehalt	2.132,29 €	2.132,29 €	2.200,52 €	2.200,52 €	2.270,94 €	2.270,94 €	2.309,55 €
Familienzuschlag	385,13 €	385,13 €	397,45 €	397,45 €	410,18 €	410,18 €	417,16 €
Erhöhungsbeträge zum FZ für Kinder	25,56 €	25,56 €	25,56 €	25,56 €	25,56 €	25,56 €	25,56 €
Brutto:	2.542,98 €	2.542,98 €	2.623,53 €	2.623,53 €	2.706,68 €	2.706,68 €	2.752,27 €
Lohnsteuer	100,66 €	100,66 €	117,83 €	115,66 €	134,00 €	131,83 €	142,16 €
Kirchensteuer	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Netto:	2.442,32 €	2.442,32 €	2.505,70 €	2.507,87 €	2.572,68 €	2.574,85 €	2.610,11 €
Kindergeld	388,00 €	408,00 €	408,00 €	408,00 €	408,00 €	408,00 €	408,00 €
Private Krankenversi- cherung	349,80 €	349,80 €	349,80 €	359,59 €	359,59 €	369,66 €	369,66 €
Verfügbares Netto:	2.480,52 €	2.500,52 €	2.563,90 €	2.556,28 €	2.621,09 €	2.613,19 €	2.648,45 €
115 % des sächli- chen Existenzmini- mums:	2.389,70 €	2.389,70 €	2.389,70 €	2.447,20 €	2.447,20 €	2.507,00 €	2.507,00 €
Differenz:	+90,82 €	+110,82 €	+174,20 €	+109,08 €	+173,89 €	+106,19 €	+141,45 €

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Die Regelung des § 3b zur Verminderung des Grundgehaltes in den Eingangsstufen des gehobenen und des höheren Dienstes wird im Interesse der Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit des Saarlandes bei der Einstellung des Beamten Nachwuchses mit Wirkung vom 1. April 2019 aufgehoben. Mit dieser Maßnahme wird die Attraktivität der öffentlichen Dienstes im Saarland für qualifizierte Nachwuchskräfte sowohl gegenüber der privaten Wirtschaft, als auch gegenüber dem öffentlichen Dienst des Bundes oder der anderen Bundesländer gesteigert.

Zu Nummer 2:

Die besondere Zulage nach § 3c für Lehrkräfte des gehobenen Dienstes in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12, die überwiegend an Gemeinschaftsschulen, Förderschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen, am Landesinstitut für Pädagogik und Medien, beim Ministerium für Bildung und Kultur oder am Zentrum für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes verwendet werden, wird im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten der Zulageregelung im Jahre 2008 erfolgte Besoldungsentwicklung und die aus der Verwendung resultierenden höheren Anforderungen an die Lehrkräfte in zwei Schritten von jeweils 50,00 Euro angehoben. In einem ersten Schritt wird die Zulage zum 1. Januar 2020 von 200,00 Euro auf 250,00 Euro erhöht. Zum 1. Januar 2021 erfolgt eine weitere Erhöhung auf 300,00 Euro (vgl. Artikel 3).

Zu Artikel 3:

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 2.

Zu den Artikeln 4 und 8:

Der Justizwachtmeisterdienst ist im Saarland die einzige Laufbahn des einfachen Dienstes. Das Eingangssamt dieser Laufbahn wurde mit dem Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2013 (Amtsbl. I S. 1375) mit Wirkung vom 1. Januar 2014 von Besoldungsgruppe A 3 nach Besoldungsgruppe A 4 angehoben. Die Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 sind somit im Saarland obsolet und werden daher in dem in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetz und der in Landesrecht übergeleiteten Mehrarbeitsvergütungsverordnung gestrichen.

Zu Artikel 5:

Folgeänderung aus Artikel 4 i.V.m. Artikel 1.

Zu Artikel 6:

In Anlehnung an das Tarifergebnis vom 2. März 2019 wird der Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ab dem 1. Januar 2020 um einen Tag auf 30 Tage jährlich erhöht.

Zu Artikel 7:

Die Änderung enthält Anpassungen bei der Erstattung von Aufwendungen für Heilbehandlungen an die Rechtslage im Bund und den anderen Ländern.

Zu Artikel 9:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.